



Basel / Leukerbad, 14. Okt. 2010

Herrn Frédéric Rocheray
Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL

3003 Bern

VERNEHMLASSUNG ZUR REVISION DER VERORDNUNG ÜBER DIE INFRASTRUKTUR DER LUFTFAHRT VIL

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz bedanken sich für die Möglichkeit am Mitwirkungsverfahren zur Revision der VIL teilzunehmen.

Zunächst finden es die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz befremdlich, dass mit der Vernehmlassung der Revision begonnen wurde, bevor das LFG überhaupt die Schlussabstimmung in den Räten überstanden hat. Auch wenn eine Ablehnung als kaum denkbar erschien, ist es doch stossend, dass sofort einerseits mit der Revision der VIL begonnen wurde und andererseits auch noch das Reglement über die Aussenlandungen verabschiedet wurde.

Mit der Revision der VIL wird grundsätzlich die Revision des Luftfahrtgesetzes nachvollzogen, wie es im erläuternden Bericht heisst. Dagegen haben die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz nichts einzuwenden. Umso erstaunter sind die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz aber über den Artikel 39d Absätze 3 und 4. Denn hier geht es in keiner Art und Weise um einen Nachvollzug des LFG, sondern um eine Aufweichung der Nachtruhe auf allen Flugplätzen.

Diesem Ansinnen stellen sich die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz dezidiert entgegen und verwehren sich gegen jede Aufweichung der Nachtruhe um Flughäfen, Flugplätze und Flugfelder.

Im Rahmen der EURO 08 wurden Ausnahmewilligungen für Nachtflüge gesprochen, im Wissen darum, dass es hierzu keine genügende Rechtsgrundlage gab. Eigens dafür schuf der Bundesrat eine spezielle EURO-Verordnung. Diese eher fragwürdig bewilligten Nachtflüge beinhalteten politischen Zündstoff vor allem auch darum, weil der Kanton Zürich und der Bund sich in der politischen Diskussion gegenseitig die Verantwortung für die Bewilligung zuschoben.

Nun soll mit der Revision schlicht die Kompetenz des BAZL zur Bewilligung von Nachtflügen erweitert werden.

Starts und Landungen sollen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr bewilligt werden können
“.....zur Wahrung bedeutender öffentlicher Interessen nach Anhörung der betroffenen Kantone und Flugplätze.“

Dies erachten die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz aus drei Gründen als falsch:

1. Es kann nicht sein, dass das BAZL den betroffenen Kanton nur anhören muss und allenfalls trotzdem gegen dessen Willen Nachtflüge bewilligen kann. Das heisst, dass im Extremfall die Flughafenbetreiberin zusammen mit dem BAZL gegen die Interessen des Kantons handelt und Nachtstarts und Landungen bewilligt.
2. Die vom Fluglärm direkt Betroffenen, nämlich die ihrer Nachtruhe beraubten Anwohnerinnen und Anwohner um den Flughafen, haben keinerlei Mitspracherecht, ebenso wenig die von zusätzlichem Lärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner von Nachbarkantonen.
3. In Abs. 4 wird die Informationspflicht des BAZL festgeschrieben. Allerdings ist bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar, dass das BAZL im Voraus zu informieren hat. Dies gilt es zu korrigieren. Es versteht sich von selbst, dass Bevölkerung und BAFU im Voraus über anstehende bewilligte Nachtflüge informiert werden müssen und zudem für den Konfliktfall eine Einspracheinstanz vorgesehen werden muss.

Zu den Artikeln im Einzelnen, Anträge der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz:

Art. 39d, Abs. 3a. ganzen Absatz ersatzlos streichen.

eventualiter

Art. 39d Abs. 3 einfügen: das BAZL kann im *Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton und den Anliegergemeinden um den Flughafen.....*

Art. 39 Abs. 4 Das BAZL informiert die Öffentlichkeit und das BAFU *im Voraus* über die bewilligten Nachtflüge.

Wir bitten Sie, unsere Anträge im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin
Präsident

Dr. Rita Moll
Geschäftsleiterin